



Entgeltordnung für die Turn- und Festhalle der Gemeinde Wolfertschwenden

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 09.06.2022 folgende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1 Entgelterhebung

Die Gemeinde Wolfertschwenden erhebt für die Nutzung der Räume in der Turn und Festhalle in Wolfertschwenden privatrechtliche Entgelte nach Maßgabe dieser Entgeltordnung.

§ 2 Schuldner

Schuldner der Hallenmiete ist der Mieter/Veranstalter. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Der Anspruch auf Miete und Entgelte entsteht mit der Zusage auf die Benutzung.
- (2) Die Miete und Entgelte sind innerhalb von zwei Wochen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

§ 4 Miete und Entgelte für die Nutzung der Turn- und Festhalle

- (1) Die nachfolgend genannten Benutzerkategorien beziehen sich auf die Entgelttabelle in der Anlage 1 dieser Entgeltordnung.
- (2) Die Höhe der Hallenmiete richtet sich nach der jeweiligen Benutzerkategorie und der Veranstaltungsart.

Benutzerkategorie	Veranstaltungsart
Privatpersonen in Wolfertschwenden	Hochzeiten, Geburtstage, Konfirmation, Kommunion, Trauerfeiern usw.
Vereine, gemeinnützige und sonstige förderwürdige Institutionen (z. B. Sportvereine, Feuerwehr, Parteien und Wählergruppen, Kirchen) in Wolfertschwenden	Kulturelle, musikalische Veranstaltungen, z. B. Disco, Musikfeste, Konzerte, Kabarett, Filmveranstaltungen, Faschingsveranstaltungen, Theater, parteipolitische Veranstaltungen, Vorträge, Jubiläen usw.
Gewerbe in Wolfertschwenden	Firmenveranstaltungen, Seminare, Kongresse, Versammlungen, Jubiläen usw.
Auswärtige Privatpersonen mit aktivem Ehrenamt in Wolfertschwenden	Hochzeiten, Geburtstage, Konfirmation, Kommunion, Trauerfeiern usw.
Auswärtige Privatpersonen	Hochzeiten, Geburtstage, Konfirmation, Kommunion, Trauerfeiern usw.
Auswärtige Vereine, gemeinnützige und	Kulturelle, musikalische Veranstaltungen, z.

sonstige förderwürdige Institutionen (z. B. Sportvereine, Feuerwehr, Parteien und Wählergruppen, Kirchen)	B. Disco, Musikfeste, Konzerte, Kabarett, Filmveranstaltungen, Faschingsveranstaltungen, Theater, parteipolitische Veranstaltungen, Vorträge, Jubiläen usw.
Auswärtiges Gewerbe	Firmenveranstaltungen, Seminare, Kongresse, Versammlungen, Jubiläen usw.
Gewerbliche Veranstalter, die Eintritt verlangen	Kulturelle, musikalische Veranstaltungen, z. B. Disco, Konzerte, Kabarett, Filmvorführungen, Theater usw.

(3) Die Bewirtung in der Turn- und Festhalle obliegt dem Hallenwirt. Eine Bewirtung durch den Mieter/Veranstalter ist nicht möglich.

(4) Im Rahmen der Bewirtung werden MitarbeiterInnen eines Bediennerrings eingesetzt. Der Bediennerring ist vom Mieter/Veranstalter direkt zu bezahlen. Der Mieter/Veranstalter erklärt sich damit einverstanden, dass seine Kontaktdaten für die Rechnungsstellung des Bediennerrings an diesen weitergegeben werden. Die Höhe der Kosten des Bediennerrings richten sich danach, wie viel Personal des Bediennerrings der Hallenwirt für die jeweilige Veranstaltung benötigt.

(5) Zusätzlich zur Raumnutzung kann auf Wunsch folgende Technik gegen Entgelt zur Verfügung gestellt werden:

- Beamer
- Leinwand
- Mikrofon/e inkl. Lautsprecheranlage

Für die Einweisung in die vorhandene Technik durch den Bauhofleiter bzw. seinem Stellvertreter wird für die erste halbe Stunde nichts berechnet. Jede weitere angefangene halbe Stunde wird in Rechnung gestellt.

(6) Für mitgebrachte Kuchen und Torten wird ein Tellergeld/Gedeck erhoben.

(7) Bei starker Verschmutzung des Hallenbodens werden zusätzliche Entgelte für die Reinigung und Pflege des Hallenbodens durch ein Reinigungsunternehmen, welches von der Gemeinde Wolfertschwenden beauftragt wird, erhoben.

§ 5 Umsatzsteuer

Die Entgelte in der Anlage 1 zur Entgeltordnung sind Nettobeträge, zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils festgelegten gesetzlichen Höhe.

§ 6 Mietbefreiung

Grundsätzlich gibt es keine Mietbefreiungen für Veranstaltungen in der Turn- und Festhalle. Davon ausgenommen sind die Nutzung der Turn- und Festhalle durch:

- den Sportbetrieb der ortsansässigen Schulen und Vereine
- den Sportbetrieb/Veranstaltungen der ortsansässigen Kindertagesstätte (Kindergarten, Hort)
- die Gemeinde Wolfertschwenden

§ 7 Besondere Bestimmungen für Vereine, gemeinnützige und sonstige förderwürdige Institutionen

(1) Vereine, gemeinnützige und sonstige förderwürdige Institutionen, die ihren Sitz in Wolfertschwenden haben, erhalten für ihre Veranstaltungen die Turn- und Festhalle 4 x pro Jahr kostenfrei.

(2) Für jede weitere Veranstaltung wird lediglich eine Nutzungspauschale pro Veranstaltung erhoben.

§ 8 Haftung

(1) Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die in der Turn- und Festhalle oder auf dem Hallengelände während der Veranstaltung, bis zum Zeitpunkt der Abnahme durch den Bauhofleiter bzw. seinem Stellvertreter entstehen. Bei Vertragsabschluss ist eine entsprechende Versicherungspolice vorzulegen.

(2) Beschädigtes oder in Verlust gegangenes Mobiliar oder sonstige Einrichtungsgegenstände, sowie mutwillige Schäden am Gebäude oder an Gerätschaften werden dem Mieter/Veranstalter nach den der Gemeinde Wolfertschwenden tatsächlich entstandenen Kosten für die Wiederbeschaffung in Rechnung gestellt.

§ 9 Parken

Zum Parken stehen die Parkplätze vor der Turn- und Festhalle kostenfrei zur Verfügung.

§ 10 Entgelttabelle und Benutzungsordnung

Die Entgelttabelle in Anlage 1 ist Bestandteil der Entgeltordnung. Die Benutzungsordnung für die Turn- und Festhalle der Gemeinde Wolfertschwenden in der gültigen Fassung ist Bestandteil dieser Entgeltordnung, sowie eines jeden Mietvertrages.

§11 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 18.04.2007 außer Kraft.

Anlage 1 zur Entgeltordnung für die Turn- und Festhalle

Lt. Beschluss des Gemeinderats der Gemeinde Wolfertschwenden vom 09.06.2022

I. Hallenmiete

Benutzerkategorie	Veranstaltungsart	Tagespauschale
1. in/aus Wolfertschwenden		
1.1 Privatpersonen	Private Veranstaltungen, Feiern usw.	50 €
1.2 Vereine, gemeinnützige und sonstige förderwürdige Institutionen (4 x jährlich)	Kulturelle, musikalische und sonstige Veranstaltungen usw.	-
1.3 Gewerbe	Firmenveranstaltungen, Seminare, Versammlungen, Jubiläen usw.	200 €
2. Auswärtig		
2.1 Privatpersonen *) mit aktivem Ehrenamt in Wolfertschwenden	Private Veranstaltungen, Feiern usw.	50 €
2.2 Privatpersonen	Private Veranstaltungen, Feiern usw.	100 €
2.3 Vereine, gemeinnützige und sonstige förderwürdige Institutionen	Kulturelle, musikalische und sonstige Veranstaltungen usw.	100 €
2.4 Gewerbe	Firmenveranstaltungen, Seminare, Versammlungen, Jubiläen usw.	200 €
3. in/aus Wolfertschwenden oder Auswärtig		
3.1 Gewerbliche Veranstalter, die Eintritt verlangen	Kulturelle, musikalische und sonstige Veranstaltungen	10 % des Eintrittspreises (netto), mind. 250 €

**) Vorstandsmitglieder (1. Vorstände, 1. Kassierer, 1. Schriftführer, Jugendgruppenleiter, Vorsitzende kirchlicher Gremien usw.), Jugendtrainer, Betreuer, Platzwarte, Materialwarte, Abteilungsleiter und deren Stellvertreter, stellvertretende Kassiere, aktive Mitglieder einer Feuerwehr, aktive Helfer des Quartierskonzepts usw.*

Die Nebenkosten (Strom, Wasser, Heizung) sind in der vorgenannten jeweiligen Hallenmiete enthalten.

Für Trauerfeiern wird keine Hallenmiete erhoben!

Vereine, gemeinnützige und sonstige förderwürdige Institutionen mit Sitz in Wolfertschwenden (Nr. 1.2) haben, müssen ab der 5. Veranstaltung/Jahr eine Nutzungspauschale von 50,00 € pro Veranstaltung entrichten.

II. Entgelte für Technik

	Pauschal
Beamer	25 €
Leinwand	25 €
Je Mikrofon, inkl. Lautsprecheranlage	10 €

Einweisung in die vorhandene Technik (§ 3 Abs. 5): 35 €/angefangene halbe Stunde
(erste halbe Stunde kostenfrei)

III. Tellergeld

Das Tellergeld für mitgebrachten Kuchen oder Torten beträgt 1,50 €/Gedeck.

Alle Mieten, Entgelte und die Nutzungspauschale verstehen sich netto, zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit: 19 %).